

### 18.03.05

## Unternehmenssteuersenkungen: Eine endlose Geschichte

Verbände würden ihren Daseinszweck aufgeben, wenn sie jemals erklärten, genug gefordert und gegessen zu haben, um nun endlich satt zu sein. Sie sind ein immer unzufriedenes Perpetuum mobile.

Auch in diesem Jahr hausieren sie unter dem ausdrücklichen Beifall des Bundespräsidenten wieder mit der These, dass die deutschen Unternehmen immer noch oder wieder einmal im internationalen Wettbewerb der Steuersysteme benachteiligt seien und dass die Arbeitslosigkeit vor allem durch eine Steuersenkung für Unternehmen bekämpft werden müsse.

Das haben sie aber auch schon 1948 gesagt.

Im Jahr 1946 mussten die Kapitalgesellschaften in den westlichen Besatzungszonen 65% Körperschaftsteuer auf ihre Gewinne zahlen, ob diese nun einbehalten oder ausgeschüttet wurden.

Da auch die Dividenden bei den Aktionären in vollem Umfang der damals sehr hohen Einkommensteuer unterlagen, wurden sie doppelt besteuert, einmal beim Unternehmen und dann noch einmal bei den Gesellschaftern. Diese Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften wurde erst ab 1953 durch die Einführung gespaltener Körperschaftsteuersätze gemildert.

Im Jahr 1971 - zum Beispiel - betrug die Körperschaftsteuer immer noch 51% auf den thesaurierten Gewinn, während die Ausschüttung mit 15% vorweg belastet und dann beim Aktionäre noch einmal in der Tarifspitze mit 53% besteuert wurde. Ferner wurde auf die Erträge die Gewerbesteuer erhoben, bestehend aus einer Gewerkekapital-, Gewerbeertrag- und Lohnsummensteuer.

Kapitalgesellschaften und Aktionäre zahlten damals ferner je eine 1%ige Vermögensteuer, wurden also auch durch diese Abgabe doppelt belastet. Als Zusatzsteuer wurde bei der Körperschaft- wie bei der Einkommensteuer - ähnlich dem heutigen Solidaritätszuschlag - noch eine 3%ige Ergänzungsabgabe erhoben. Den originären Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer Kapitalgesellschaft belegte der Fiskus mit einer Gesellschaftsteuer von 1%, auch die Transaktionen an der Börse unterlagen einer eigenen Börsenumsatzsteuer.

Das waren die steuerlichen Bedingungen, unter denen das deutsche Wirtschaftswunder geschah. Und dann begann der steuerpolitische Siegeszug der deutschen Wirtschaftslobby, vor allem des Bundesverbandes der Deutschen Industrie:

- Die so verrufene Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaft wurde zum 1.1.1977 durch die Einführung des Anrechnungsverfahrens abgeschafft, das die Verrechnung der von der Gesellschaft auf den ausgeschütteten Gewinn gezahlten Körperschaftsteuer mit der individuellen Einkommensteuer des Aktionärs erlaubte.
- Die Ergänzungsabgabe von 3% auf die gezahlte Einkommensteuer fiel mit Wirkung ab 1.1.1975.
- Die Kapitalgesellschaften wurden zum 1.1.1977 von dieser Zusatzabgabe befreit.
- Die Lohnsummensteuer wurde zum 1.1.1980 abgeschafft,
- die Börsenumsatzsteuer zum 1.1.1991,
- die Gesellschaftsteuer zum 1.1.1992,

- die Gewerbesteuer zum 1.1.1998 und
- die Vermögensteuer wird seit dem 1.1.1997 nicht mehr erhoben.
- Ab 1994 wurde ein spezieller Einkommensteuertarif von in der Spitze 47% für gewerbliche Einkünfte eingeführt, während der normale Spitzensatz der übrigen Marktteilnehmer bei 53% verblieb. Gleichzeitig wurde der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von 50% auf 45% reduziert.
- Ab 1.1.1999 wurde der Körperschaftsteuersatz weiter auf 40% abgesenkt, der nunmehr wieder einheitliche Spitzensatz der Einkommensteuer auf 48,5%, zum 1.1.1998 war der Solidaritätszuschlag auf die gezahlte Einkommen- und Körperschaftsteuer von bis dahin 7,5% auf 5,5% gesenkt worden.
- Ab 2001 werden durch eine weitere Körperschaftsteuerreform unter Aufgabe des Anrechnungsverfahrens die Gewinne auf der Ebene der Körperschaftsteuer nur noch mit 25% versteuert, Dividendenzahlungen zwischen Kapitalgesellschaften werden von jeder Steuer befreit, die Dividende unterliegt beim Aktionär nur noch zur Hälfte der Einkommensteuer. Kapitalgesellschaften zahlen zu den 25% an Körperschaftsteuer immer noch eine in ihrer Belastungswirkung mit ca. 13% kalkulierte Gewerbeertragsteuer, die aber als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und auf den Endverbraucher überwälzt wird, also gar nicht in den internationalen Vergleich hineingehört, wie ja auch nicht Öko- oder Umsatzsteuern. Für Einzel- und Personalunternehmen, für die es zunächst bei dem Spitzensteuersatz von 48,5% geblieben ist, wurde die Gewerbeertragsteuer dadurch gänzlich abgeschafft, dass sie mit der Einkommensteuer verrechnet werden kann.
- Ab 2004 beträgt der Spitzensteuersatz 45%, ab 2005 nur noch 42%. Die Unternehmen werden bei der Erbschaftsteuer ab 1.1.2004 massiv dadurch begünstigt, dass für sie ein Freibetrag von 225.000 € eingeführt wurde, das diesen Freibetrag übersteigende Vermögen unterliegt nur noch zu 65% der Erbschaftsteuer, bewertet wird es nicht mehr zum Verkehrswert, sondern nach den abgeschriebenen Werten der Steuerbilanz.  
Das Bundesverfassungsgericht wird noch zu entscheiden haben, ob diese Begünstigung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer dem Grundgesetz entspricht.

Wenn das deutsche Steuersystem sein Übersichtlichkeit verloren hat, dann wegen der ununterbrochenen Folge von immer neuen Steuerentlastungen für die Unternehmen, die dazu führten» dass in einigen Jahren die Kapitalgesellschaften überhaupt keine Körperschaftsteuer mehr zahlten, sondern von der Rückerstattung früherer Körperschaftsteuerzahlungen profitierten.

Es ist also eine Legende, wenn nicht eine Lüge, dass sich die Steuerpolitik in den letzten Jahren nicht bewegt und die Probleme bei Beschäftigung und Wachstum ignoriert habe. Sie hat sich vielmehr ganz in den Dienst der Wirtschaftsförderung gestellt, die Unternehmen in einer permanenten Reform entlastet und zunehmend die Alimentation des Staates den Konsumenten und Arbeitnehmern aufgebürdet.

Es ist auch nicht wahr, dass die deutschen Kapitalgesellschaften im internationalen Steuerwettbewerb nicht mehr konkurrenzfähig seien. Im Jahre 2003 stellt sich ein Vergleich der Körperschaftsteuersätze so dar (in Klammern der Spitzensatz der Einkommensteuer), und fast alle

Länder begünstigen auf der Ebene der Aktionäre auch die Ausschüttungen, auch in dieser Hinsicht liegt die Bundesrepublik Deutschland nicht zurück. Also die Körperschaftsteuersätze auf die einbehaltenen Gewinne, die ja für die Investitionskraft eines Unternehmens entscheidend sind:

Belgien	34,00%	(56,42%)
Dänemark	30,00%	(59,00%)
Deutschland	25,00%	(42,00%) ab 04
Litauen	15,00%	(33,00%)
Niederlande	34,50%	(52,00%)
Österreich	34,00%	(50,00%)
Polen	27,00%	(40,00%)
Portugal	30,00%	(40,00)%
Schweden	28,00%	(57,00%)
Slowakei	25,00%	(38,00%)
Slowenien	25,00%	(50,00%)
Tschechien	31,00%	(35,00%)
Ungarn	18,00%	(40,00%)
USA	39,90%	(41,83%)
Irland	12,50%	(42,00%)
Schweiz	16,40% -29,20%	(38,86%)
Italien	34,00%	(46,15%)
Norwegen	28,00%	
Frankreich	35,40%	(57,58%)
Japan	35,20%	(50,00%)
Kanada	36,60%	(46,40%)
Spanien	35,00%	(45,00%)
Großbritannien	30,00%	(40,00%)
Estland	26,00%	(26,00%)
Griechenland	37,50%	(40,00%)
Lettland	19,00%	(25,00%)

Vor allem in den mitteleuropäischen Beitrittsländern sind allerdings weitere Tarifsenkungen geplant, so zum Beispiel in Polen von 27% auf 19%, der Slowakei von 25% auf 19%, in Tschechien von 31% auf 24% ab 2006. Dieser Trend zum laufenden Abbau von Unternehmenssteuern wird kompensiert durch die Erhöhung der Umsatzsteuersätze, ein Schicksal, das auch den deutschen Steuerzahlern nicht erspart bleiben wird. Auch hier ist zu erwarten, dass eine weitere Entlastung der Unternehmen finanziert wird über eine Anhebung der Umsatzsteuer, die in Deutschland noch sehr günstig ist.

Die Normsätze der Umsatzsteuer im internationalen Vergleich (Stand 2004):

Belgien	21,0%
Dänemark	25,0%
Deutschland	16,0%
Estland	18,0%
Finnland	22,0%
Frankreich	19,6%
Griechenland	18,0%
Irland	21,0%
Italien	20,0%
Lettland	18,0%
Litauen	18,0%
Luxemburg	15,0%
Niederlande	19,0%
Österreich	20,0%
Polen	22,0%
Portugal	19,0%
Schweden	25,0%
Slowakei	19,0%
Slowenien	20,0%
Spanien	16,0%
Tschechien	19,0%
Ungarn	25,0%
Vereinigtes Königreich	17,5%
Bulgarien	20,0%
Rumänien	19,0%

Werden die Subventionen, die immer noch in Fülle an die Wirtschaft gezahlt werden, mit dem von der Wirtschaft aufgebrachtene Steueraufkommen verglichen, dann ist das Urteil erlaubt, dass sich zumindest die Großunternehmen, die im internationalen Wettbewerb die entscheidende Rolle spielen, kaum mehr an der Alimentierung des Staates beteiligen, dass es vor allem der gewerbliche und der freiberufliche Mittelstand, die Arbeitnehmer und die Konsumenten sind, von denen der Staat lebt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ein unbedingtes Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit. Auch dieses Gebot wird durch den steuerpolitischen Reformtrend massiv verletzt. Es wird verdrängt durch den Grundsatz: Wer nicht ins Ausland fliehen kann, den beißt der fiskalische Hund.